



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Herrn  
Florian Gränzer  
Buchenring 17  
85395 Attenkirchen

nur per E-Mail:  
f.granzer.1.8td35ray6m@fragdenstaat.de

**Referat 713, Pflanzenschutz**

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 0

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL poststelle@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 713-08003/0495

DATUM 25.02.2020

**Antrag auf Informationszugang**

**Ihre E-Mail vom 18. Februar 2020 – „Verlängerung der Glyphosatzulassung“**

Sehr geehrter Herr Gränzer,

mit Ihrer E-Mail vom 18. Februar beantragen Sie Auskunft seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über die Verlängerung bestehender Zulassungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel und die damit verbundenen Risiken für die Verbraucher.

Hierbei handelt es sich nicht um einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Denn der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen besteht gemäß §§ 1, 7 IFG nur dann, wenn es sich bei dem Auskunftsbegehren um amtliche Informationen handelt. Eine amtliche Information gem. § 2 Nr. 1 IFG ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ihre Anfrage bezieht sich auf eine Sach- bzw. Rechtsauskunft und keinen konkreten Dokumentenzugang, so dass sie nach dem IFG formell abgelehnt werden müsste. Um aber Ihrem Anliegen Rechnung zu tragen, wird Ihre Anfrage als allgemeine Bürgeranfrage gewertet. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Wie das für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in einer Pressemitteilung Anfang Dezember 2019 mitteilte, wurde die Zulassung einiger glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel erneut um ein Jahr verlängert. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Anträge der Hersteller auf Erneuerung der Zulassung nicht fristgerecht beschieden werden konnten, da entweder die Bewertung des Antrags oder die finale Prüfung, ob bzw. unter welchen Bedingungen eine Erneuerung der Zulassung möglich wäre, noch nicht abgeschlossen war. In vielen Fällen fehlten nach Aussage des BVL Unterlagen aus anderen beteiligten EU-

Mitgliedstaaten. Die Antragsteller haben in diesem Fall gemäß Artikel 43 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einen Rechtsanspruch darauf, dass bestehende Zulassungen bis zu einer endgültigen Entscheidung vorläufig verlängert werden.

Diese vorläufige Verlängerung entspricht dem maßgeblichen EU-Recht und steht nicht im Widerspruch zu der von der Bundesregierung geplanten schrittweisen Verringerung der Anwendung glyphosathaltiger Herbizide. Der Wirkstoff Glyphosat ist derzeit bis Ende 2022 in der EU genehmigt. Im Rahmen der Erneuerung der Genehmigung wurde der Wirkstoff hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Gesundheit unter Berücksichtigung von mehr als 1.000 Studien umfangreich überprüft. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) stellte im März 2017 fest, dass Glyphosat weder als krebserregend noch als nervenschädigend oder anderweitig organschädigend einzustufen ist. Die Bewertung der ECHA ist dabei in einer Linie mit den Bewertungen der übrigen für Pflanzenschutzmittel zuständigen europäischen, internationalen und nationalen Organisationen und Behörden.

Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit genehmigten Wirkstoffen können grundsätzlich jederzeit überprüft und widerrufen werden, wenn fundierte Informationen vorliegen, dass unannehmbare Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser oder die Umwelt bestehen. Dies ist bei glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln nicht der Fall.

Ich hoffe, dass ich Ihnen Ihre Frage hiermit beantworten konnte. Sofern Sie dies wünschen, erhalten Sie einen förmlichen, unter Umständen kostenpflichtigen Bescheid nach dem IFG, der auch die Möglichkeit eröffnet, Rechtsmittel einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Großkopf